

Liebe Leser*innen und Freund*innen,

vor 30 Jahren wurde Artikel 3 des Grundgesetzes durch den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ergänzt. Zusammen mit dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK), welches vor 15 Jahren durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurde, waren dies wichtige Meilensteine der Behindertenpolitik. Mit der UN-BRK wurde der Begriff der Behinderung weiterentwickelt: nun gilt als Behinderung das, was Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen und Sinnesbeeinträchtigungen in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern kann. Durch die Ratifizierung der UN-BRK ist dieses geltende Recht in Deutschland, welches von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden muss. Das daraus folgende Bundesteilhabegesetz (BTHG) trat Ende 2016 in Kraft. Die Umsetzung gestaltete sich aber derart schleppend, dass heute, fast acht Jahre nach

dem Inkrafttreten des BTHG, von einer wirklichen, breiten Umsetzung immer noch keine Rede sein kann. Noch immer gibt es für viele Menschen mit Assistenzbedarf keine Gesamtplanung nach dem BTHG, d. h. die darin festzulegenden, individuell sehr verschiedenen Bedarfe wurden noch nicht erfasst und bewilligt. Die zurzeit herrschenden politischen Turbulenzen geben leider wenig Anlass, auf eine schnelle Besserung zu hoffen. Umso mehr ist eine sozialpolitische Interessenvertretung notwendig!

In diesem Heft gibt Alfred Leuthold, der langjährige Leiter unserer Beratungs- und Geschäftsstelle in Berlin, einen Rückblick auf seine 20-jährige Tätigkeit für Anthropoi Selbsthilfe. Außerdem stellt sich seine Nachfolgerin, Rukiye Keskin, vor, die seit dem 1. Oktober unsere Beratungs- und Geschäftsstelle leitet. Frau Ingeborg Woitsch berichtet von einer mittelpunkt-Schreibwerkstatt, einem seit Jahren bestehenden Leuchtturm-Projekt von Anthropoi Selbsthilfe.

Unsere sozialpolitische Sprecherin, Frau Rechtsanwältin Sabine Westermann, weist neben zwei aktuellen, uns betreffenden Urteilen des Sozialrechts auf die ab 2025 geplante Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) hin. Da in diesem Zusammenhang aufgrund fehlender praktischer Erfahrung noch viele Unklarheiten bestehen, wird zunächst nur auf die für rechtliche Betreuer*innen wesentlichen Punkte vor der Einführung der ePA eingegangen. Sobald wir im Rahmen der schrittweisen Einführung mehr Informationen haben, werden wir Sie rechtzeitig darüber informieren.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich eine interessante Lektüre und eine schöne Weihnachtszeit.

Ihr Volker Hauburger


INHALT

- 1 Übergangsfrist für Umzug in eine andere Wohnform bei verringertem Bedarf
- 2 Amtsermittlungssatz im Sozialrecht – Pflichten der Behörde, wenn Ärzt*innen Unterlagen nicht einreichen
- 3 Die elektronische Patientenakte (ePA) – Was ist für rechtliche Betreuer*innen zu beachten?
- 4 Ein Blick zurück und nach vorne
- 5 Ausblick
- 5 mittelpunkt Schreibwerkstatt: Kehna
- 6 Dank an unsere Spender*innen
- 6 Info und Service
- 7 Termine
- 8 Wir beraten Sie gerne!

IMPRESSUM

Herausgeber Anthropoi Selbsthilfe –
Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen
Sozialwesen e. V. · Argentinische Allee 25 · 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18 · Fax 030 . 80 10 85 21
info@anthropoi-selbsthilfe.de · www.anthropoi-selbsthilfe.de
Redaktion Volker Hauburger, Rukiye Keskin (v. i. S. d. P.), Sabine
Westermann, Ingeborg Woitsch ·
Auflage 3200 · **Papier** Circle Volume White (aus 100 % Altpapier
mit Blauem Engel) · **Grafische Gestaltung** Christoph Eyrich,
Berlin · **Druck** Oktoberdruck GmbH, Berlin
Spendenkonto IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01
BIC: BFSW DE33 XXX

ÜBERGANGSFRIST FÜR UMZUG IN EINE ANDERE WOHNFORM BEI VERRINGERTEM BEDARF



In einem Fall vor dem Landessozialgericht Sachsen (Beschluss vom 11. 12. 2023, L 8 SO 61/23 B ER) wurde über die Übergangsfrist für den Umzug aus einer besonderen Wohnform (Betreuungsschlüssel 1 : 3) in eine andere besondere Wohnform (Außenwohngruppe mit Betreuungsschlüssel 1 : 6) gestritten.

Die 1969 geborene Frau mit Assistenzbedarf ist von einer paranoiden Schizophrenie betroffen. Sie war in der Vergangenheit teilweise auch zwangsweise in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht. Zuletzt leb-

te sie bis 2017 nach einer Wohnungslosigkeit in einem Übergangwohnheim (Übergangslösung für wohnungslose Menschen, bis sie wieder eine eigene Wohnung finden, keine Einrichtung der Eingliederungshilfe). Dort kam es aufgrund ihrer Behinderung zu fremdaggressivem Verhalten gegenüber anderen Bewohner*innen. Außerdem befand sich ihr Zimmer zuletzt in einem desolaten und stark verunreinigten Zustand.

Nach einem weiteren Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus bewohnt die Frau mit Assistenzbedarf seit 2018 eine besondere Wohnform der Eingliederungshilfe. Dort erhält sie umfangreiche psychosoziale Unterstützung sowie Assistenz zur Tagesstrukturierung. Dadurch verbesserten sich ihre Selbstständigkeit und auch die sozialen Kontakte zu anderen Menschen.

Im November 2021 stellte sie einen Antrag auf Weiterbewilligung der Eingliederungshilfe in der bisherigen besonderen Wohnform. Die Frau bat darum, weiterhin dort bleiben zu dürfen. Sie habe sich mehrere Außenwohngruppen angesehen, könne sich jedoch nicht vorstellen, aus ihrer aktuellen Wohnform auszuziehen.

Im Rahmen der Bedarfsermittlung und anhand der Entwicklungsberichte aus der Wohnform stellte der Kostenträger fest, dass sich der Eingliederungshilfebedarf reduziert habe und eine Wohnform mit Betreuungsschlüssel 1 : 3 nicht mehr erforderlich sei. Ausreichend seien Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Wohnform in Form von Außenwohngruppen mit Betreuungsschlüssel 1 : 6. Diese Wohnform setzt bei Menschen mit Assistenzbedarf bereits ein erhebliches Maß an Selbstständigkeit voraus, um den Alltag größtenteils eigenständig zu bewältigen und die Aufgaben des täglichen Lebens mit vergleichsweise deutlich geringerer Unterstützung zu meistern.

Da ihr Widerspruch erfolglos war und der Kostenträger die Kostenübernahme für die bisherige Wohnform nur bis zum 31. 7. 2023 gewährte, stellte die Frau im Juli 2023 neben der regulären Klage einen Eilantrag beim Sozialgericht, um eine längere Übergangsfrist für den Auszug aus der besonderen Wohnform zu erhalten. Begründet wurde

dies damit, dass die psychische Belastung eines Umzugs für die Frau zu hoch sei. Außerdem sei ihr zustehendes Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen.

Das Sozialgericht gewährte zunächst weitere Leistungen in der intensiv betreuten Wohnform bis zum 30. 9. 2023. Das anschließend angerufene Landessozialgericht verlängerte diese Frist für den Umzug bis zum 30. 6. 2024.

Das Landessozialgericht ging davon aus, dass der Hilfebedarf der Frau mit Assistenz auch in einer weniger intensiv betreuten Außenwohngruppe (Betreuungsschlüssel 1 : 6) grundsätzlich sichergestellt werden könne. Jedoch besteht weiterhin Unsicherheit, ob ihre mangelnde Bereitschaft zum Umzug auf ihre psychische Erkrankung oder auf Bequemlichkeit zurückzuführen sei. Das Landessozialgericht betonte, dass ein plötzlicher Wohnortwechsel die bisherigen Erfolge gefährden könnte. Der Kostenträger müsse daher konkret prüfen, ob die Frau umzugsfähig sei, sodass durch den Umzug keine Verschlechterung ihrer Behinderung drohe. Sofern der Bedarf grundsätzlich auch in einer besonderen Wohnform in Form einer Außenwohngruppe gedeckt werden könne, sei zudem ein individuelles Übergangsmanagement unter Berücksichtigung ihres Wunsch- und Wahlrechts sowie ihrer Ängste erforderlich. Ein Gutachten solle klären, ob der Umzug für die Frau machbar ist und welche Unterstützung sie dabei benötigt.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Das Landessozialgericht stellt zwar klar, dass mit dem Wunsch- und Wahlrecht kein höherer Bedarf (hier besondere Wohnform mit Betreuungsschlüssel 1 : 3) begründet werden kann. Das Wunsch- und Wahlrecht besteht immer nur im Rahmen des festgestellten Bedarfs. Erfreulich ist, dass das Gericht für den erforderlichen Umzug in eine Außenwohngruppe ein individuelles Übergangsmanagement für notwendig hält. Gerade für Menschen mit Assistenzbedarf stellt ein Umzug eine große Herausforderung dar und muss bei Unsicherheiten ausreichend begleitet werden.

RAin Sabine Westermann

AMTSERMITTLUNGSGRUNDSATZ IM SOZIALRECHT – PFLICHTEN DER BEHÖRDE, WENN ÄRZT*INNEN UNTERLAGEN NICHT EINREICHEN



Im Sozialrecht spielen bei der Prüfung eines Leistungsanspruchs nicht selten Auskünfte von behandelnden Ärzt*innen eine wichtige Rolle. Die Leistungsberechtigten bzw. ihre rechtlichen Betreuer*innen müssen deswegen im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten die Ärzt*innen von der Schweigepflicht befreien. Allerdings kann es passieren, dass Ärzt*innen auf Schreiben von Leistungsträgern nicht reagieren. Das kann fatale Folgen für die Leistungsberechtigten haben, weil der Leistungsträger nicht feststellen kann, ob ein Anspruch besteht oder nicht. Nicht selten wird die Leistung dann schlichtweg abgelehnt. Allerdings

bietet das Sozialverwaltungsrecht dem Leistungsträger hier deutlich mehr Möglichkeiten, wenn Ärzt*innen nicht reagieren.

Mit einem solchen Fall hatte sich das Sozialgericht Darmstadt (Urteil vom 23. 1. 2024, S 13 KR 775/19) zu beschäftigen. Ein Mensch mit Assistenzbedarf (Jugendlicher mit Muskeldystrophie Duchenne) klagte gegen seine Krankenkasse. Streitig war die Versorgung mit einem Hilfsmittel. Der Mensch mit Assistenzbedarf hatte im Rahmen der Anspruchsprüfung durch die Krankenkasse seinen Arzt von der Schweigepflicht befreit. Die Krankenkasse forderte den Arzt mehrmals schriftlich und mit

Fristsetzung zur Übersendung der benötigten Auskünfte und Unterlagen auf. Der Arzt reagierte jedoch nicht. Die Krankenkasse lehnte deswegen die Versorgung mit dem Hilfsmittel ab. Die Nichtvorlage der benötigten Unterlagen ging zulasten des Menschen mit Assistenzbedarf.

In dem Verfahren vor dem Sozialgericht ging es nicht mehr um die Hilfsmittelversorgung an sich, da sich die Behinderung des Menschen mit Assistenzbedarf bereits weiter verschlechtert hatte, sodass das ursprünglich beantragte Hilfsmittel nicht mehr ausreichend war. Der Mensch mit Assistenzbedarf wollte für spätere mögliche Haftungsansprüche gegen die Krankenkasse feststellen lassen, dass die Krankenkasse in seinem Fall ihre Pflicht zur Amtsermittlung verletzt hat.

Das Sozialgericht stellte fest, dass ein Leistungsträger einen Leistungsantrag nicht so einfach wegen der fehlenden Mitwirkung einer Ärzt*in ablehnen kann. Zuvor muss der Leistungsträger versuchen, sich nötigenfalls durch ein Vernehmungsersuchen oder Verwaltungszwang durchzusetzen. Das SGB X enthält hierzu die Möglichkeit, dass der Leistungsträger eine Vernehmung der Ärzt*in durch das Sozialgericht veranlassen kann (§ 22 SGB X), wenn auf die Schreiben des Leistungsträgers keine Auskunft

erfolgt. Des Weiteren hat die Ärzt*in gem. § 100 SGB X in solchen Konstellationen eine Auskunftspflicht, die auch per Verwaltungsakt durchgesetzt werden kann. Der Leistungsträger muss zuerst die ihm gesetzlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nutzen, um den Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn diese ausgeschöpft sind, kann auf die Beweislast der Leistungsberechtigten verwiesen werden.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Die Regelungen aus dem Sozialverwaltungsrecht aus SGB I und SGB X gelten für alle Sozialleistungsträger. Leider kommt es in der Praxis nicht selten zu Problemen, wenn Leistungsträger auf Auskünfte von Dritten wie Ärzt*innen angewiesen sind. Eine konsequente Nutzung der guten Möglichkeiten, die das Sozialverwaltungsrecht hier bietet, unterbleibt leider in den meisten Fällen. In der Praxis empfiehlt es sich deswegen weiterhin, dass Leistungsberechtigte bzw. ihre rechtlichen Betreuer*innen zusätzlich bei der behandelnden Ärzt*in Druck machen, damit diese die notwendigen Informationen an den Leistungsträger schickt. Es gibt außerdem die Möglichkeit, sich die Patient*innenakte von der Ärzt*in aushändigen zu lassen.

RAin Sabine Westermann

DIE ELEKTRONISCHE PATIENTENAKTE (EPA) – WAS IST FÜR RECHTLICHE BETREUER*INNEN ZU BEACHTEN?

Die ePA wird für alle gesetzlich Krankenversicherten ab dem 15. 1. 2025 schrittweise eingeführt. Bereits im September-Newsletter 2024 hat Anthropoi Selbsthilfe Quellen zur Verfügung gestellt, wo sich rechtliche Betreuer*innen zur ePA informieren können. Sicherlich haben viele Leser*innen inzwischen für sich selbst und/oder für die von ihnen rechtlich betreuten Menschen mit Assistenzbedarf bereits ein Schreiben der Krankenkasse erhalten. Leider gibt es weiterhin viele Unklarheiten, z. B. in Bezug auf die Führung der ePA durch die rechtliche Betreuung, aber auch hinsichtlich der Unterstützung und Begleitung durch Assistenz aus der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit der ePA.

Da derzeit noch nicht alle Fragen zur ePA abschließend beantwortet werden können, werden wir das Thema auch in 2025 weiterverfolgen und darüber berichten.

Was muss jetzt veranlasst werden?

Menschen mit Assistenzbedarf müssen zunächst entscheiden, ob sie die ePA nutzen wollen oder nicht. Hierzu sollten sie neutral über die Vor- und möglichen Nachteile der ePA informiert werden (unterstützte Entscheidungsfindung). Ebenso sollten sie über die Möglichkeit informiert werden, dass auch später noch der Nutzung der ePA widersprochen werden kann. Wenn sich Menschen mit Assistenzbedarf nicht äußern können, müssen die rechtlichen Betreuer*innen den mutmaßlichen Willen der Person mit Assistenzbedarf ermitteln.

Anthropoi Selbsthilfe kann keine allgemeine Handlungsempfehlung für oder gegen die ePA geben. Aus Sicht von Anthropoi Selbsthilfe bietet die Sammlung von Informationen unterschiedlicher Ärzt*innen viele Vorteile, jedoch gibt es auch Nachteile zu beachten. Eine gute Übersicht bietet die Deutsche Aidshilfe: www.aidshilfe.de/medien/md/epa/

Möchte der Mensch mit Assistenzbedarf die ePA nicht nutzen, muss der Nutzung der ePA widersprochen werden („opt-out“). Darauf wird auch in den Schreiben der Krankenkassen an die Versicherten hingewiesen.

Möchte der Mensch mit Assistenzbedarf die ePA nutzen, muss nichts getan werden.

Hinweis: Es besteht gemäß § 344 Abs. 3 SGB V ein Anspruch auf die vollständige Löschung der eingerichteten ePA, der gegenüber der Krankenkasse geltend gemacht werden kann.

Nutzung der ePA

Wird der Nutzung der ePA nicht widersprochen, wird die ePA automatisch angelegt. Bereits vorhandene medizinische Befunde, ärztliche Schreiben, Entlassungsberichte usw. werden nicht automatisch eingepflegt. Hier muss jede*r Nutzer*in selbst tätig werden.

Durch das Einlesen der Versichertenkarte beim Besuch einer medizinischen Einrichtung erhalten diese für 90 Tage Zugriff auf die ePA. Ärzt*innen, Krankenhäuser

usw. sind verpflichtet, die Behandlungsdaten des jeweiligen Termins in die ePA zu übertragen, sofern nicht widersprochen wurde.

Weitere Informationen, auch in leichter Sprache, finden Sie auf der Webseite der GKV: tinyurl.com/bddr6z5d
RAin Sabine Westermann

EIN BLICK ZURÜCK UND NACH VORNE



Foto: Rukiye Keskin

Alfred Leuthold

Knapp 23 Jahre durfte ich hauptberuflich für die BundesElternVereinigung/heute Anthropoi Selbsthilfe hauptberuflich bis zu meinem Ruhestand seit Anfang Oktober tätig sein.

Ich bin Bruder einer Frau mit Assistenzbedarf, die in der Camphill Dorfgemeinschaft Lehenhof lebt. Schon immer war es mir ein Anliegen,

dass Menschen mit Assistenzbedarf nicht nur ein gutes Leben haben, sondern auch möglichst viele Dinge selbst entscheiden und tun können sollen, wozu es eines Empowerments bedarf. Deshalb hatte ich mich schon seit den 90er Jahren engagiert in einer freien Initiativgruppe für europäische Kongresse „In der Begegnung leben“. 1998 war so ein Kongress ein absolutes Novum: Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung aus verschiedenen Ländern und mit unterschiedlichen Sprachen kommen zusammen, wie es sonst damals nur für Fachleute üblich war. Der Kongress war so erfolgreich, dass weitere in verschiedenen Städten Europas folgten.

Dadurch konnte ich viele Kontakte knüpfen – und ich lernte auch Anthropoi Selbsthilfe kennen als bundesweite Selbsthilfeorganisation von Menschen mit Assistenzbedarf und ihren Angehörigen. 2002 unterstützte ich freiberuflich beim Aufbau des neuen Büros in Berlin und ab Januar 2003 war ich dann fest angestellt als Leiter der Beratungs- und Geschäftsstelle. Im Laufe der Jahre wurden die Aufgaben und Herausforderungen an meinem Arbeitsplatz immer vielfältiger. Langeweile kam nie auf, im Gegenteil.

Die erste große neue Aufgabe war eine eigene Website, dann als nächstes die organisatorische und redaktionelle Mitarbeit bei der neuen Zeitschrift PUNKT UND KREIS. Später kam dann die eigene Beilage „informiert!“ dazu und der monatliche Newsletter. Also viel Öffentlichkeitsarbeit neben der internen Kommunikation, der aktiven Begleitung der Vorstandsarbeit, der Mitverantwortung für die Finanzen und der Beratung für Angehörige. Dazu der notwendige Aufwand für Verwaltung, technische Infrastruktur, Erfüllung rechtlicher Anforderungen u. ä. Die Mitglieder beschlossen 2011, für die sozialpolitische Interessenvertretung auf Bundesebene Ressourcen einzusetzen. Seit etwa 2017 war ich dann verstärkt auch hier im Team aktiv neben Volker Hauburger und der hauptsächlich agierenden Fachfrau Rechtsanwältin Beatrice Nolte bzw. dann Sabine Westermann.

Die meisten To-Dos waren „fremdbestimmt“, es gab aber auch immer eigene Ideen – mehr als möglich, alle in die Tat umzusetzen. „The Times They Are a-Changin“ galt im Lauf der Jahre auch für die praktischen Veränderungen im Büroalltag . . .

Und warum das alles? Diese Frage stellte sich auch mir immer wieder. Meine Arbeit sollte ja kein Selbstzweck und reiner Gelderwerb sein. Wie anfangs genannt, es geht um das Wohl unserer Angehörigen mit Assistenzbedarf und um die Unterstützung ihrer Eltern/Geschwister/rechtliche Betreuer*innen. Eine große Bereicherung, die ich nicht missen möchte und mich in meiner Arbeit immer wieder bestärkt hat, waren die vielen freundschaftlichen Begegnungen in den LebensOrten, mit Angehörigen und mit Aktiven in anderen Verbänden – hier ist insbesondere der Anthropoi Bundesverband zu nennen.

Ich denke, wir Anthropoi Selbsthilfe haben in all diesen Jahren mit unseren kleinen Ressourcen eine Menge geleistet, da brauchen wir uns nicht verstecken. Auch habe ich das ehrenamtliche Engagement der Vorstände und Aktiven in den Regionen immer bewundert.

Weiterhin gibt es viele „Baustellen“: Neue Angehörige und Betreuer*innen benötigen Informationen und Beratung und wir benötigen sie als Unterstützer*innen und zukünftige Aktive. Das BTHG muss alltagspraktisch umgesetzt werden und seinem ideellen Anspruch gerecht werden. Die Reform der WfbMs muss endlich angegangen werden. Die gesicherte Betreuung und Pflege bei Krankheit und im Alter im gewohnten Lebensumfeld sind seit Jahren ungelöst. Dies sind nur die wichtigsten Punkte, die Aufzählung könnte noch länger fortgeführt werden. Und jetzt aktuell das vorzeitige Ende der Ampelregierung und Haushaltslücken von den Kommunen bis zum Bund.

Ich bitte Sie, liebe Leser*innen, sprechen Sie in den nächsten Wochen die Bundestagskandidierenden an, wie sie sich für Menschen mit Assistenzbedarf einsetzen wollen. Der Soziale Bereich darf nicht geschwächt werden! Solidarität darf kein Fremdwort werden. Und bitte gehen Sie zur Wahl am 23. Februar (Stand 12. 11. 2024).

Ebenfalls bitte ich Sie: Spenden Sie (regelmäßig) an Anthropoi Selbsthilfe und/oder werden Sie Fördermitglied! In meiner Jugend hieß es „Ohne Moos nix los“, dies gilt auch heute für unsere Arbeit. Ganz im Sinn unseres Claims „Gemeinsam Mensch sein.“

Mit den besten Wünschen für Sie und die künftige Arbeit von Anthropoi Selbsthilfe

Ihr Alfred Leuthold

AUSBLICK

Nach meinem Gruß im Michaeli-Heft möchte ich unseren Leser*innen etwas mehr über mich erzählen.

Ich bin die dritte Tochter einer Gastarbeiterfamilie aus Schöneberg. Meine Kindheit ähnelte in vielen Aspekten der anderer Migrantenkinder, bereichert mit ein paar Identitätskrisen. Mit 17 Jahren musste ich Berlin aufgrund von Diskriminierung verlassen, was mich auf den Weg nach Istanbul führte.

Weitere 17 Jahre verbrachte ich hauptsächlich in Istanbul, aber auch in anderen Städten wie London und Tokio, bevor ich 2022 Berlin eine weitere Chance gab. Das Leben in Istanbul hat mich sehr geprägt, besonders in meiner interkulturellen Identität, und half mir, neue Perspektiven zu gewinnen.

In meinem Berufsleben habe ich meinen Weg in der Stadtverwaltung begonnen, um später als humanitäre Projektmitarbeiterin und Botschafterin für die UN-Nachhaltigkeitsziele tätig zu sein. Mit dem Motto „Niemanden zurücklassen“ war es meine Mission, in der Region eine

Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen zu schaffen – und das mit Erfolg. Privat habe ich lange Zeit in türkischsprachigen Social-Media-Kanälen für die Rechte von Kindern geworben. Zurück in Berlin baue ich nun mit meiner kleinen Familie ein neues Leben auf.

Assistenzbedarf war schon immer ein Thema in meinem Leben, von meiner fünf Jahre jüngeren Cousine mit Down-Syndrom bis zu meinem Neffen und meinen Nichten mit körperlichen Beeinträchtigungen.

Zur Anthroposophie fand ich während meines Studiums der Übersetzungswissenschaften. Ein Denker, der in vielen Bereichen tätig war, wie Rudolf Steiner, weckte in mir von Anfang an große Neugier. So führte mich mein Weg von der biodynamischen Landwirtschaft über die Waldorfpädagogik schließlich auch zur anthroposophischen Heilpädagogik. Durch meine Arbeit hoffe ich, weiter zu lernen und als kritische Denkerin und Beobachterin einen wertvollen Beitrag leisten zu können.

Rukiye Keskin

MITTELPUNKT SCHREIBWERKSTATT: KEHNA

Seit 2010 hat sich vieles in der Gemeinschaft in Kehna, einem wunderschönen denkmalgeschützten Dorf nahe Marburg, verändert. Damals veranstaltete ich eine erste mittelpunkt-Schreibwerkstatt in der Gemeinschaft mit dem Thema „Leben auf dem Lande oder in der Stadt“.

Heute begrüßt das Zamadi Café Neuankommlinge im Dorfzentrum und zieht viele Gäste aus der Umgebung an. In der gläsernen Kaffeerösterei rösten die Betreiber Fair Trade- und Demeter-Kaffee, den sie erfolgreich unter der Marke DeKene verkaufen.

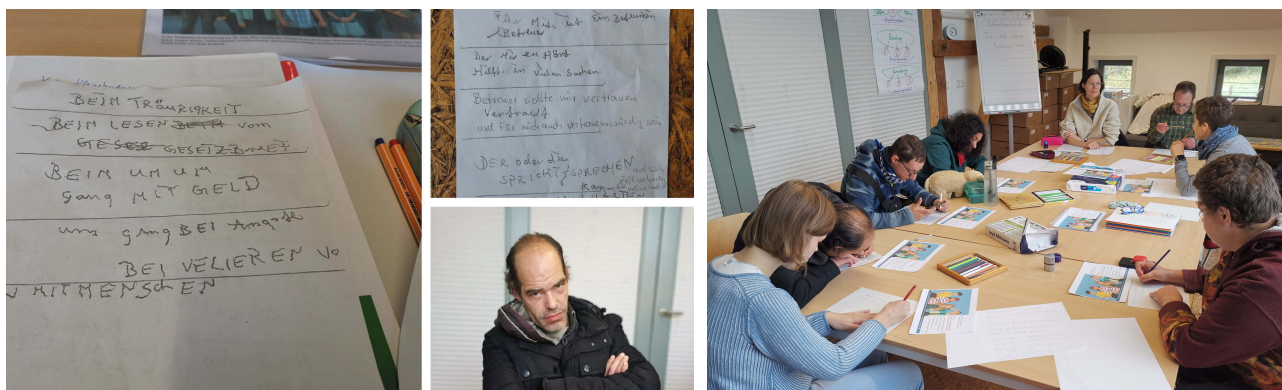
Die Kehna-Schreibgruppe hat sich an zwei Tagen vom 15. bis 16. Oktober 2024 mit Kaffeeduft in der Nase im oberen Stockwerk der Rösterei getroffen. Unser The-

ma lautete: „Ich und meine Betreuer – die Geschichte einer besonderen Beziehung“. Mit großem Engagement entstanden Texte und am spannendsten wurde es, als es darum ging, sich selbst eine Wunsch-Betreuerin oder einen Wunsch-Betreuer erfinden zu dürfen.

Einen Menschen an seiner Seite zu wissen, der einen annimmt, wie man ist, unterstützt und, wenn es notwendig wäre, auch in der Freizeit erreichbar ist, ist ein großes Bedürfnis.

Nicht zuletzt sucht ein Teilnehmer, Ronny, jemanden, der ihn auf einer Reise nach Ägypten begleitet.

Ingeborg Woitsch



mittelpunkt-Schreibwerkstatt in Kehna, Oktober 2024

DANK AN UNSERE SPENDER*INNEN

Wir bedanken uns ganz herzlich bei unseren treuen Spender*innen, ohne die wir unsere Arbeit nicht leisten könnten! Auch freuen wir uns über die gestiegene Zahl von Fördermitgliedern.

Ebenfalls danken wir der Stiftung Lauenstein für die Förderungen in 2024 für die mittelpunkt-Schreibwerkstätten sowie weitere verschiedene kleinere Projekte.

Nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf, wenn Sie Fragen zur Fördermitgliedschaft oder Spenden haben:

Telefon 030 . 80 10 85 18 (vormittags),

E-Mail info@anthropoi-selbsthilfe.de,

oder auch per gelber Post:

Anthropoi Selbsthilfe,

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin.

INFO UND SERVICE

Bundeszentrale für politische Bildung macht: einfach Politik

Die Hefte und Hörbücher von bpb bieten eine leicht verständliche Einführung in politische Themen und sind so gestaltet, dass sie eine breite Leserschaft ansprechen – insbesondere Menschen, die beim Lesen Unterstützung benötigen oder sich im Prozess des Deutschlernens befinden. Mit einer klaren Struktur, kurzen Sätzen und verständlicher Erklärungen fachlicher Begriffe wird ein Zugang zu komplexen Inhalten geschaffen.

Das Grundgesetz in einfacher Sprache sowie weitere Hefte können Sie auf der Website der Bundeszentrale für politische Bildung einsehen. tinyurl.com/mvxw9m6a

Behindertenbeauftragte fordern Monitoring der Kassenzulassung von nicht-invasiven Pränataltests

Die Beauftragten von Bund und Ländern für die Belange von Menschen mit Behinderungen betonen in einem gemeinsamen Positionspapier die dringende Notwendigkeit eines umfassenden und menschenrechtskonformen Monitorings der nicht-invasiven Pränataltests (NIPT).

Seit Juli 2022 werden NIPT auf Chromosomen-Abweichungen von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen, wenn Schwangere dies in Absprache mit ihrem Arzt für notwendig halten. Diese Tests schätzen die Wahrscheinlichkeit ab, ob ein Kind mit Trisomie 13, 18 oder 21 zur Welt kommt, liefern jedoch keine Diagnose, zudem ist nach Einschätzung des Berufsverbandes niedergelassener Pränatalmediziner (BVNP) die Aussagekraft des Bluttests deutlich geringer als kommuniziert. Die Beauftragten warnen vor einer möglichen Reihenanwendung dieser Tests ohne ausreichende medizinische Indikation und den damit verbundenen Risiken.

„Die Auswirkungen des nicht-invasiven Pränataltests müssen sorgfältig analysiert werden. Ich spreche mich – gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen der Länder – dafür aus, dass das Monitoring zu den Folgewirkungen der Kassenzulassung unbedingt menschenrechtskonform und unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ausgestaltet wird. Denn die Einführung molekulargenetischer Tests als Kassenleistung kann nicht allein dem Gemeinsamen Bundesausschuss vorbehalten bleiben. Sie erfordern eine breite inhaltliche Auseinander-

setzung und letztlich auch eine Entscheidung des Gesetzgebers. Dieser Diskurs über die weitreichenden ethischen, rechtlichen, sozialen und gesundheitspolitischen Aspekte pränataler Suchtests muss nun endlich geführt werden“, sagt Jürgen Dusel, der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen für die Konferenz der Beauftragten von Bund und Ländern.

Die Behindertenbeauftragten betonen, dass die gesellschaftliche Diskussion über pränatale Tests auf einem menschenrechtlichen Modell von Behinderung basieren muss. Es muss verhindert werden, dass pränatale Tests das medizinische Modell von Behinderung stärken, welches Menschen mit Behinderungen an den Rand der Gesellschaft drängt. Vielmehr soll das Recht auf gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Das interdisziplinäre Gremium soll daher auch Vertreterinnen und Vertreter von Menschen mit Behinderungen und deren Familien einbeziehen. Dies ist unabdingbar für die Entwicklung eines ethisch und menschenrechtlich tragfähigen Umgangs mit pränatalen Suchtests.

tinyurl.com/mwpkzrf

Beauftragte des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen begrüßen Zusage der Ministerpräsidentenkonferenz zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Die Konferenz der Beauftragten des Bundes und der Länder für Menschen mit Behinderungen (KBB) begrüßt den unter TOP 1 der Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 25. Oktober gefassten Beschluss zur Inklusion der Menschen mit Behinderungen. Anlässlich der Jahreskonferenz der MPK in Leipzig (24. und 25. Oktober 2024) haben sich die Mitglieder der KBB und Vertreter der Fachverbände für Menschen mit Behinderungen auf Einladung des sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer mit den Spitzenvertretern der Länder über inklusionpolitische Themen ausgetauscht. Auf der Tagesordnung stand dabei insbesondere die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Bereichen Bildung, Arbeit, Fachkräfte, Wohnen und Gesundheit. Eine zum Abschluss übergebene „Leipziger Erklärung“

der KBB formulierte dringende Handlungsbedarfe. Diese wurden sodann von der MPK mit dem genannten Beschluss aufgegriffen.

Mit dem Einsatz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder für die Förderung einer selbstbestimmten, gleichberechtigten und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen unter Einbeziehung dieser Menschen selbst und der Beachtung des individuellen Wunsch- und Wahlrechts werden Impulse auf dem Weg in eine inklusive Gesellschaft erwartet. Im Rahmen der Fachministerkonferenzen sollen nun weitere politikfeldbezogene Erfordernisse besprochen werden. Diese Vereinbarung sei „ein ermutigendes Zeichen für die Bedeutung von Inklusion auch auf Landesebene“, so Jürgen Dusel, Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Die Forderung der MPK nach einem uneingeschränkten Zugang für Menschen mit Behinderungen zu den Leistungen der Pflegeversicherung greift ein bereits mehrfach von der KBB formuliertes Erfordernis auf.

Simone Fischer, Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg und Sprecherin der KBB, fasste den Beschluss der MPK als Ergebnis der Tage in Leipzig wie folgt zusammen:

„Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben einen zentralen Beschluss gefasst. Er macht deutlich, dass es nicht nur unser gemeinsames Interesse ist, die selbstbestimmte, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben. Es ist essenziell, damit alle Menschen gerechte Lebensbedingungen vorfinden. Dafür müssen die Voraus-

setzungen geschaffen werden. Der Beschluss ist in jeder Hinsicht ein wichtiges Signal.“

tinyurl.com/2bp2erpt

Mit der Forderung, Hindernisse bei der Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu Leistungen der Pflegeversicherung für alle Menschen mit Behinderungen zu beseitigen, die Pauschalleistung des § 43a SGB XI für die Pflege von Menschen mit Behinderungen zu reformieren und jene Menschen, die pflegebedürftig und -versichert sind und in bestimmten Wohnformen der Eingliederungshilfe leben, mit anderen (Pflege)-Versicherten gleichzustellen, wird eine von Anthropoi Selbsthilfe und Anthropoi Bundesverband seit langem erhobene Forderung unterstützt: tinyurl.com/4wnkc2zv

Neue Website zur Anthroposophie

Die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland hat eine neue Website erstellt „Anthroposophie besser verstehen“ für alle, die nach schnellen kurzen Antworten suchen. Die Seite wird noch weiter ausgebaut.

www.anthroposophie.de

Rudolf Steiner 2025

Anlässlich des 100. Todestages von Rudolf-Steiner wird voraussichtlich von 28. bis 30. März 2025 in Stuttgart auf dem Schloßplatz ein öffentliches Event stattfinden, quasi Anthroposophie „zum Anfassen“.

Informationen dazu finden Sie rechtzeitig auf der Website der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland: www.anthroposophische-gesellschaft.de

TERMINE

■ **Gemeinsam Mensch sein! – Die Online Austausch-Plattform für Mitglieder**

2. 12. 2024 vom 19.00–20.30 Uhr

Angehörigenvertretung, aber wie?

Anmeldung bis spätestens 26. November 2024 an:

info@anthropoi-selbsthilfe.de (bitte unter Angabe der Mitgliedschaft)

■ **Kreative mittelpunkt Schreibwerkstatt 25. und 26. März 2025**

Akademie AnthroSozial in Bad Boll

Anmeldung bis spätestens 15. Januar 2025 an:

info-rss@ksg-ev.eu

Weitere Infos: www.akademie-anthroposozial.de/fortbildungen/kreative-schreibwerkstatt/

■ **Jahrestagung des Freundeskreis Camphill „Gemeinsam geht es leichter – Geschwister und Betreuungsnachfolge“**

17. Mai 2025, Kassel

freundeskreis-camphill.de/aktuelles/aktuelle-meldungen/

■ **Geschwisterseminartag 2025 „Labyrinth“ 10. Mai 2025**

Frühförderstelle Haus Mignon e. V. in Hamburg

Anmeldung bis spätestens 24. 4. 2025:

geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de

Weitere Infos:

<https://anthropoi-selbsthilfe.de/veranstaltungen/seminartag-fuer-erwachsene-geschwister-2024/>

■ **Anthropoi Selbsthilfe Tag 2025**

20. September 2025

Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Franziskus in Hamburg
Termin bitte vormerken!

WIR BERATEN SIE GERNE!

Gerne beraten wir Eltern, Angehörige und Freunde unserer Mitgliedsvereine und unsere Fördermitglieder. Wenden Sie sich direkt an die hier genannten Kontaktpersonen.

Beratungs- und Geschäftsstelle Anthropoi Selbsthilfe

Bundesvereinigung Selbsthilfe im anthroposophischen Sozialwesen e. V.

Argentinische Allee 25, 14163 Berlin
Tel. 030 . 80 10 85 18, Fax 030 . 80 10 85 21
E-Mail: info@anthropoi-selbsthilfe.de
Internet: www.anthropoi-selbsthilfe.de

In den Regionen

Für alle folgenden Namen gilt als E-Mail-Adresse das Schema <familienname>@anthropoi-selbsthilfe.de

Baden-Württemberg

Uta Dreckmann, Tel. 07031 . 38 28 78
Ute Krögler, Tel. 07141 . 87 97 23

Bayern

Birgit Stärkl, Tel. 089 . 930 36 26

Saarland, Rheinland-Pfalz

Klaus Biesdorf, Tel. 06721 . 170 95

Hessen

Dorothea Keicher, Tel. 0661 . 60 33 49
Gisela Stöhr, Tel. 0171 . 514 04 12

Nordrhein-Westfalen

Sabine von der Recke, Tel. 02225 . 94 78 22

Nord – Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein (Mecklenburg-Vorpommern)

Ilka Kloss, Tel. 0174 . 351 44 79

Ansprechpartnerin Erwachsene Geschwister

Christiane Döring,
E-Mail: geschwister@anthropoi-selbsthilfe.de
(gegebenenfalls darüber Absprache für Telefonat)

Freundeskreis Camphill

Henrich Kisker, henrichkisker@fk-camphill.de

„Das offene Ohr“ – ein Telefongesprächs-Angebot

Nicola Noack, Tel. 07043 . 26 01

Rechtsberatung

Erstberatung exklusiv für Mitglieder von Anthropoi Selbsthilfe
anthropoi-selbsthilfe.de/angebote/tipps-und-hinweise/recht/

Anwälte/innen, die schon für unsere Angehörigen oder Einrichtungen tätig waren, können Sie in der Beratungsstelle von Anthropoi Selbsthilfe erfragen. Wesentlich umfangreicher ist eine Liste auf der Website der Bundesvereinigung Lebenshilfe, in der Sie nach Bundesländern oder Postleitzahlen suchen können: www.lebenshilfe.de/standorte. In der Auswahlliste „Angebote wählen“ den letzten Eintrag „Rechtsberater extern“ anklicken (die Häkchen bei „Organisation“ können Sie stehen lassen).

Fachstellen für Gewaltprävention

Süd (Baden-Württemberg / Bayern / Sachsen / Thüringen)

0151 . 40 74 16 54 und 07555 . 80 11 99
E-Mail: fachstelle-sued@anthropoi.de

Mitte (Hessen / Nordrhein-Westfalen / Rheinland-Pfalz / Saarland)

0157 . 33 87 73 07 und 0176 . 21 57 29 41
E-Mail: fachstelle-mitte@anthropoi.de

Nord (Berlin / Brandenburg / Bremen / Hamburg / Mecklenburg-Vorpommern / Niedersachsen / Sachsen-Anhalt / Schleswig-Holstein)

0171 . 652 68 92
E-Mail: fachstelle-nord@anthropoi.de

SPENDENKONTO ANTHROPOI SELBSTHILFE

IBAN: DE65 3702 0500 0003 2472 01 BIC: BFSW DE33 XXX (Sozialbank)